**KOOPERATIONSVEREINBARUNG**

zwischen

**…Hospizdienst …**

**Regionalgruppe der IGSL-Hospiz e.V.** Adresse

*(nachstehend ‚Hospizdienst‘ genannt)*

vertreten durch Frau / Herrn…

und

**…Altenpflegeheim …**

Adresse

*(nachstehend ‚stationäre Einrichtung‘ genannt)*

vertreten durch Frau / Herrn …

**Präambel**

Die Hospizarbeit und Palliativversorgung zielen darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden und der ihnen Nahestehenden eingehalten und gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen bei lebensbedrohenden Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Betreuung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Diese Arbeit geschieht in Zusammenarbeit von multidisziplinären Teams unter wesentlicher Einbe­ziehung von qualifizierten Ehrenamtlichen. Sie ist letztlich ausgerichtet auf eine Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität von schwerstkranken und sterbenden Menschen. Dies schließt Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung aus. Notwendig ist eine flächendeckende Hospiz- und Palliativversorgung, damit schwerstkranke und sterbende Menschen und die ihnen Nahestehenden überall in Deutschland eine solche qualifizierte Versorgung und Begleitung erhalten.

Altenpflegeheime bieten teil- oder vollstationäre Pflege für pflegebedürftige Menschen, die von professionellen Pflegekräften gepflegt und versorgt werden. Damit wird ein entscheidender Beitrag zur Versorgung von alten Menschen geleistet. Aufgabe der Altenpflegeheime ist es auch, diesen Menschen am Lebensende eine umfassende Versorgung und Begleitung anzubieten.

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit des ‚Hospizdienstes‘ und der ‚stationären Einrichtung‘ bei der Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen vor dem Hintergrund der Rahmenvereinbarung für die ambulante Hospizarbeit gem. § 39a Abs. 2 SGB V.

**§ 1 Leitlinien der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit orientiert sich grundsätzlich an den Leitlinien des Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V. (DHPV), siehe Anlage 1.

Für den ,Hospizdienst‘ als Regionalgruppe der Internationalen Gesellschaft für Sterbebegleitung und Lebensbeistand (IGSL-Hospiz) e.V. sind die Grundsätze ihrer Arbeit im 10-Punkte-Programm der IGSL-Hospiz e.V. definiert, siehe Anlage 2.

Die ..…… als Träger der ,stationären Einrichtung‘ ist Mitglied des ….…Bundesverband e.V., dessen Grundsatzprogramm/Leitbild als Leitlinie für die Arbeit der ,stationären Einrichtung‘ gilt, siehe Anlage 3. *(Diesen Absatz anpassen, ggfls. streichen, kann auf Wunsch entfallen.)*

# § 2 Konkrete Kooperation

1. Der ,Hospizdienst‘ verpflichtet sich, gemäß den oben beschriebenen Leitlinien die stationäre Einrichtung in Fragen der Sterbebegleitung zu unterstützen. Dazu gehören im Einzelnen:

* + Der ,Hospizdienst‘ übernimmt auf Wunsch der ,stationären Einrichtung‘ die Begleitung von Bewohner\*innen, die in der ,stationären Einrichtung‘ leben, sofern eine solche Begleitung von ihnen gewünscht wird und von dem ,Hospizdienst‘ eine geeignete Mitarbeiterin / ein geeigneter Mitarbeiter für die einzelne Begleitung zur Verfügung gestellt werden kann.

* + Im Sinne des angestrebten Netzwerks übernehmen die Ehrenamtlichen des ,Hospiz­dienstes‘ die psychosoziale Begleitung der Sterbenden.
  + Die Hospizbegleiter\*innen erhalten eine professionelle Unterstützung und Koordination, die eine qualifizierte Vorbereitung, Fort- und Weiterbildung, Praxisbegleitung und Freiräume für eine persönliche Auseinandersetzung mit den Themen Sterben, Tod und Trauer ermöglichen.
  + Angebote und/oder Vermittlung von Fort- und Weiterbildungen für das Personal der ,stationären Einrichtung‘ zur Implementierung der Hospizidee; der ,stationären Einrichtung‘ werden für von dem ,Hospizdienst‘ durchgeführte Fort- und Weiterbildungen Vorzugs­konditionen eingeräumt.
  + Allgemeine Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten für Angehörige.

Weitere Unterstützungen werden im Bedarfsfall schriftlich vereinbart.

1. Die ,stationäre Einrichtung‘ verpflichtet sich, gemäß den unter § 1 genannten Leitlinien die Arbeit des ,Hospizdienstes‘ zu unterstützen. Dazu gehören im Einzelnen:

* + Fort- und Weiterbildungen für das Personal zur Implementierung des Hospizgedankens in die eigene Arbeitsstruktur anzubieten oder zu vermitteln,
  + das Angebot der ehrenamtlichen Sterbebegleitung durch den ‚Hospizdienst‘ in den Räumen der ‚stationären Einrichtung‘ in geeignetem Maße bekanntzumachen,
  + Praktikumsplätze für die qualifizierte Vorbereitung der Ehrenamtlichen des ‚Hospizdienstes‘ nach dem Curriculum der IGSL-Hospiz e.V. zur Verfügung zu stellen,
  + den ‚Hospizdienst‘ bei ethischen Fallbesprechungen einzubeziehen.

1. Die Kooperationspartner benennen die jeweiligen für die Durchführung der Kooperation zuständigen Ansprechpartner; Änderungen in der Verantwortlichkeit werden zeitnah mitgeteilt.

Seitens des ‚Hospizdienstes‘ ist dies die Koordinatorin, Frau …

Seitens der ,stationären Einrichtung‘ ist dies die Pflegedienstleitung, auch vertreten durch die jeweiligen Stationsleitungen.

Bei Konflikten verpflichten sich die Kooperationspartner auf der Leitungsebene (Pflege­dienstleitung der ,stationären Einrichtung‘ und Koordinatorin des ,Hospizdienstes‘) zu umgehender Klärung.

1. Mindestens einmal jährlich wird eine gemeinsame Auswertung der Kooperation vorgenommen und eine eventuelle Änderung im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung für einen kommenden Zeitraum schriftlich vereinbart.

1. Beide Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass durch diese Vereinbarung die Eigen­verantwortlichkeit und Eigenständigkeit des jeweiligen Kooperationspartners nicht berührt werden.

Bei ihrem Einsatz im Rahmen der Sterbebegleitung des ‚Hospizdienstes‘ in der ,stationären Einrichtung‘ sind die Ehrenamtlichen über die IGSL-Hospiz e.V. haftpflicht- und unfallversichert.

Dabei bleiben sie Mitarbeitende des ,Hospizdienstes‘.

1. Die Kooperation wird in der Öffentlichkeitsarbeit der beiden Kooperationspartner dargestellt,   
   z. B. in Flyern oder auf der Homepage.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei Verwendung von Namen und Logo des Kooperationspartners auf deren korrekte Wiedergabe zu achten sowie bei Texten über die inhaltliche Arbeit des Partners im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseartikel, Informationsbroschüren etc.) vorab dessen Zustimmung einzuholen.

**§ 3 Kosten, Vergütung**

Die Übernahme und Durchführung einer Begleitung durch den ‚Hospizdienst‘ aus dieser Kooperationsvereinbarung erfolgt unentgeltlich. Die Kooperationspartner dürfen für die Beauftragung und Durchführung einer Begleitung weder einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Das gilt jedoch nicht für von der ‚stationären Einrichtung‘ in Auftrag gegebene Vortragstätigkeiten des Hospizdienstes zwecks Mitarbeiterschulung oder Öffentlichkeitsarbeit. Diese werden im Rahmen der üblichen Entgeltung für Schulungsmaßnahmen von der ‚stationären Einrichtung‘ vergütet.

# § 4 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz/Einwilligungserklärungen

1. Beide Parteien verpflichten sich,
2. über sämtliche ihnen bzw. ihren Mitarbeiter\*innen im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung und ihrer Durchführung bekannt werdenden Informationen zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen der Patient\*innen des Krankenhauses Stillschweigen zu bewahren,
3. über sämtliche ihnen bzw. ihren Mitarbeiter\*innen im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung und ihrer Durchführung bekannt werdenden Informationen zu dem Geschäftsbereich des Kooperationspartners Stillschweigen zu bewahren,
4. nur die rechtlich zulässigen und notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und diese weder unzulässig zu speichern, zu ändern, noch unberechtigt an Dritte weiterzugeben,
5. die gesetzlichen Vorschriften zur Löschung von Daten einzuhalten,
6. Datenträger mit Dateien sowie Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten beinhalten, zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung unter Verschluss zu halten,
7. Passwörter, die zur Kontrolle des Zugriffs auf Datenverarbeitungsanlagen eingerichtet worden sind, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben,
8. dafür Sorge zu tragen, dass Aufzeichnungen sowie Datenträger nicht unbefugt gelesen oder kopiert oder von Dritten eingesehen werden können.
9. Einwilligungserklärungen zur Datenübermittlung und Schweigepflichtentbindungserklärung von begleiteten Patientinnen und Patienten sind einzuholen und zu dokumentieren. Die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufliche Schweigepflichtentbindungserklärung sollte sich insbesondere beziehen auf
10. die wechselseitige Entbindung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen des Hospizdienstes, des Pflegepersonals, sowie weiteren an der Versorgung und Begleitung beteiligten Personen der Vertragspartner von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für die Begleitung und Betreuung erforderliche Informationen handelt und eine Weitergabe der Daten für die Begleitung und Betreuung erforderlich ist,
11. die Einwilligung, dass vom Hospizdienst die Daten, die für einen Antrag auf Förderung des ambulanten Hospizdienstes notwendig sind, an die jeweilige Krankenkasse weitergegeben werden können.
12. Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.
13. Zum Zweck der kollegialen Beratung, Entlastung und Psychohygiene ist es den ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen erlaubt, sich innerhalb der definierten Gruppentreffen und Supervisions­sitzungen auszutauschen. Der Austausch mit den Koordinator\*innen und der Supervision ist jederzeit möglich.
14. Die Kooperationspartner stellen sicher, dass sämtliche Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Durchführung oder Erfüllung dieses Vereinbarung beauftragt oder in anderer Weise einbezogen werden, die Verpflichtungen der Kooperationspartner nach Abs. 1 bis 4 wie eigene Verpflichtungen erfüllen.

Die Ehrenamtlichen des ‚Hospizdienstes‘ dokumentieren ihre Einsätze in der ‚stationären Einrichtung‘ nach den Vorgaben des Leitungsteams des Hospizdienstes.

**§ 5 Abschlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft und gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren werden die Partner gemeinsam über eine unbefristete Fortführung der Vereinbarung entscheiden, wobei diese beiderseits mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden kann. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine ergänzungs­bedürftige Lücke erweist.

Ort, Datum

Unterschriften

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die ,stationäre Einrichtung‘ Für den ,Hospizdienst‘